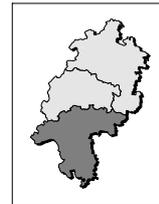


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 8.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	24.11.2011 (NLF)	-4-	-1-
	25.11.2011 (HPA)	-1-	
	02.12.2011 (RVS)	-1-	

Beschluss gemäß § 10 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 HLPG zur Planänderung des Regionalplans Südhessen / RegFNPs 2010 für den Bereich Langen; Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN - Dsr. Nr. VIII / 8.0;

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 3. November 2011 mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Die GRÜNEN in der
Regionalversammlung
Süd Hessen**

GRÜNE in der RVS Poststraße16 60329 Frankfurt Tel: 069-2577-1920 Fax -1922 gruene-region@t-online.de

03.11.2011

An den Vorsitzenden
der Regionalversammlung Süd Hessen
Martin Herkströter
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Beschluss gem. §10 Abs.6 und §13 Abs.1 HLPG zur Planänderung des Regionalplans/RegFNPs 2010 für den Bereich Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Die Regionalversammlung möge beschließen:

- A. Die Obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, gemeinsam mit dem Regionalvorstand die Planänderung des Regionalplans/RegFNPs 2010 mit dem folgenden Ziel zu erarbeiten:
Für den Bereich der Stadt Langen wird die Ausweisung der Fläche für die geplante Südosterweiterung der Abbaufächen am Langener Waldsee von „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ geändert.
- B. Das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Südosterweiterung für den Quarzsand- und kiestagebau „Langener Waldsee“ der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co.KG wird gebeten, das laufende Verfahren auszusetzen, um für das Regionalplan/RegFNP-Änderungsverfahren keine vollendeten Tatsachen zu schaffen.

Begründung:

Die geplante Tagebauerweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 82,7 ha und ist in ihrer gesamten Fläche mit Wald bestockt, der gem. § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen ist. Der Tagebauerweiterung stehen aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken entgegen, da 82,7 ha Bannwald, zum größeren Teil Laub- bzw. Laubmischwälder, in Anspruch genommen würden. Der Bannwald besitzt Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinigungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erho-

lungsfunktion. In der Abteilung 24 befindet sich nach Auskunft des Forstamtes Langen eine Buchenaltholzinsel (Bestandsalter 212 Jahre), die eine besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. In den landesweiten Artgutachten wurde am Langener Wald eine Reihe von Fledermausarten nachgewiesen. Südlich der B486 wurde eine Kolonie von Bechsteinfledermäusen kartiert. Insbesondere in der Abteilung 24 ist mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten wie z.B. Spechtarten und Holzkäfern zu rechnen. Die Flächen befinden sich alle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Landkreis Offenbach.

Die Aufhebung der Bannwalderklärung für den in Rede stehenden Bereich ist gemäß der gültigen Rechtslage (§22 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz i. V. mit der Rechtsprechung des Hess. VGH v. 28.06.2005, Az. 12A 8/05) nicht möglich. Die Aufhebung einer Bannwalderklärung kann nur in Frage kommen, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Gemessen an den durch den VGH in der Urteilsbegründung formulierten Vorgaben, lassen sich für die Erweiterung des Tagebaus -auch bei anschließender Nutzung als Freizeitanlage- keine überwiegenden Gemeinwohlbelange im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung erkennen.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt vollständig in der Zone III des „Wasserschutzgebietes Zeppelinheim“ der Stadtwerke Neu-Isenburg und zu einem Teil in der Zone III A des „Wasserschutzgebietes Walldorf“ der Stadtwerke Mörfelden-Walldorf.

Nach § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Walldorf ist in der Zone IIIA das Herstellen von Bohrungen oder Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Nach § 3 Nr. 1 u) der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Zeppelinheim sind in der Zone III Erdaufschlüsse verboten, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist die zur Zeit genehmigte Abbaufläche.

Aus den dargelegten Gründen ist das „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ zurückzunehmen. Die Fläche soll als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet Regionalparkkorridor und als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt werden.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit den oben genannten Argumenten ihre Ablehnung der Abbauerweiterung im Regionalplan/RegFNP-Verfahren begründet.

Eine ordnungsgemäße Abwägung der Argumente ist in den Beschlussfassungen zum Regionalplan/RegFNP nicht erfolgt. Vielmehr widerspricht die Entscheidung des Einzelfalls „Langener Waldsee“ der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co.KG den Zielen und Grundsätzen des Plans und seiner Begründung.

Da sich die objektiven Grundlagen für die Bewertung des Projektes durch die Fachbehörden nicht verändert haben, sollte davon auszugehen sein, dass die Planfeststellung abgelehnt wird. Mit der Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde es der RVS und der Verbandskammer ermöglicht, die im Regionalplan/RegFNP-Verfahren unterbliebene Prüfung und Abwägung der Auswirkungen nachzuholen.

gez.

Frank Kaufmann
Fraktionssprecher

f.d.R.

Linelle Suffert
Fraktionsgeschäftsführerin